

Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Satzung unter Einbezug der aktuellen Mustersatzung des WLSB
 Die Basis für die Aktualisierung ist die aktuelle Mustersatzung des WLSB, Eigenheiten des TSV Schafhausen sind eingearbeitet.

Bestehende Satzung (2010) →	↴ Künftige Satzung ↵	← Mustersatzung WLSB, 01.09.2022
	Legende zu den Veränderungen, Beispiele	
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	<i>Wortlaut in bestehender Satzung und WLSB-Muster ist gleich:</i> 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
b) ggf. festgelegte Abteilungsbeiträge	<i>Der Inhalt ist nur in der bisherigen Satzung enthalten.</i> b) ggf. festgelegte Abteilungsbeiträge	
	<i>Der Inhalt ist nur im WLSB-Muster enthalten.</i> Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.	Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.	<i>Die Änderung ist weder in der bestehenden Fassung, noch im WLSB-Muster enthalten:</i> Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.	Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
Satzung Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V.	Satzung Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V.	Mustersatzung WLSB, 01.09.2022
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V.“, als Abkürzung „TSV Schafhausen“ oder „TSV Schafhausen 1908 e.V.“.	1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V.“, als Abkürzung „TSV Schafhausen“ oder „TSV Schafhausen 1908 e.V.“.	1.) Der Verein trägt den Namen (...) e. V., als Abkürzung (...).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt, Ortsteil Schafhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.	2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt, Ortsteil Schafhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.	2.) Der Verein hat seinen Sitz in (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts (zuständiges Amtsgericht) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.	4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.	4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
	5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes	5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins
1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.	<i>Keine Abkürzung und Korrektur des unvollständigen Satzes:</i> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie	1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der

	durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen verwirklicht.	bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
<i>Satz 1 ist in WLSB nach Abs. 1 verschoben:</i> 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden	3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
<i>Bisher § 5, Abs. 5., und geringfügig anders formuliert, durchgängig Hauptausschuss statt nur Ausschuss zur Klarheit:</i> Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können jedoch nach Ausschussbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.	4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.	<i>Aus WLSB zusätzlich übernommen:</i> 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, im Einzelfall auch juristische Personen, werden.	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.	1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.	2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.	<i>WLSB gem. neuer Rechtsprechung übernommen:</i> 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
<i>In WLSB nach § 5 Abs. 4 umsortiert:</i> Wird ein Mitglied durch das Erreichen der Volljährigkeit selbständiges Mitglied, wird es hiervon schriftlich informiert.		
	3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.	3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Ausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.	<i>Anpassung an gelebte Realität:</i> 4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Hauptausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.	4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Mitgliedsantrags bei einem Mitglied des Ausschusses.	<i>Anpassung an WLSB-Mustersatzung und gelebte Realität:</i> 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft bzw. das zuständige Hauptausschussmitglied. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.	<i>Anpassung an WLSB-Mustersatzung: Aufnahmegebühr wird möglich</i> 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
<i>Bestehende Zuständigkeit beibehalten, weil so gelebt:</i> 5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders Verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregeln und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.	1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.	1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
	<i>Siehe Kommentar zu WLSB-Muster: Benutzungsordnung kann erlassen werden:</i> 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. <i>Sofern die Vorstandschaft oder ein anderes Organ des Vereins eine Benutzungsordnung erlassen hat, sind die Mitglieder nur nach Maßgabe der erlassenen Benutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.</i>	2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
<i>Übernahme klären!</i> 2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. <i>In § 9 Abs. 8 bereits festgelegt:</i> Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.	3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Für Wahlen im Jugendausschuss gelten die Festlegungen in der Jugendordnung.	<i>Anpassung an WLSB-Mustersatzung:</i> 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des*der Jugendleiter*in).
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.	4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In den Jugendausschuss können auch Jugendliche gewählt werden, Gesamtjugendleiter*in und Stellvertreter*in müssen jedoch volljährig sein.	
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:	5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:	4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
a) die Mitteilung von Anschriftsveränderungen	a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen von Änderungen bei Anschrift, E-Mail und Telefon	a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren	b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am für das Einzugsverfahren	b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)	c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)	c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.	6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.	5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
	7. Die üblichen Kommunikationswege im Verein sind E-Mail und Telefon. Die entsprechenden Kontaktdaten sind dem Verein anzugeben.	

§ 5 Mitgliedsbeiträge	§ 5 Mitgliedsbeiträge	§ 5 Mitgliedsbeiträge
1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:	1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind an den Verein bzw. an die Abteilungen, denen das Mitglied beigetreten ist:	1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
a) ein Jahresbeitrag	a) bei der Aufnahme ggf. eine Aufnahmegebühr,	a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
b) ggf. festgelegte Abteilungsbeiträge	b) ein Jahresbeitrag,	b) einen Jahresbeitrag
	c) ggf. Kursgebühren,	
	Bisher fälschlich nicht enthalten:	
	d) Ersatz für ggf. festgelegte Arbeitsstunden	
	Einzelheiten werden in den Beitragsordnungen geregelt.	Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.	2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.	2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags-Erleichterungen zu gewähren.	3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags-erleichterungen zu gewähren.	3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags-erleichterungen zu gewähren.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. <i>Umsortiert von § 3, Abs. 2</i> Wird ein Mitglied durch das Erreichen der Volljährigkeit selbständiges Mitglied, wird es hiervon schriftlich informiert.	4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und zum Ablauf des Kalenderjahres betragsmäßig als Erwachsene veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.	WLSB gem. neuer Rechtsprechung übernommen: 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
	5. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Dafür ist im Aufnahmeantrag eine Bankverbindung anzugeben.	
<i>Umsortiert nach § 2, Abs. 4</i> 5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können jedoch nach Ausschussbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.		
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.	1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.	2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.	2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.	3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.	3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:	4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Haupt ausschusses in einer Haupt ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Haupt ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:	4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstand schaft in einer Vorstand ssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstand smitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
• Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.	- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.	• Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
• Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.	- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.	• Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
	- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.	• Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.	Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Haupt ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.	Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins	Reihenfolge an WLSB angepasst: § 7 Organe des Vereins
1. Die Mitgliederversammlung	1. Die Mitgliederversammlung	1.) Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss	2. Die Vorstandschaft	2.) Die Vorstandschaft
3. Der Vorstand	3. Der Hauptausschuss	3.) Der Haupt ausschuss
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.	1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.	1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
	2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind	2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.	1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.	1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,		

wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Abgabe der Gründe beim Vorstand beantragen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
	2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.	2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch die/den erste(n) Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt und im Schaukasten des TSV, alt. durch direkte Information der Mitglieder. In der Einladung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung zu bezeichnen.	3. Die Mitgliederversammlung ist vom* von der ersten Vorsitzenden, bei dessen* deren Verhinderung vom* von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt, alternativ durch direkte Information der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.	3.) Die Mitgliederversammlung ist vom* von der ersten Vorsitzenden, bei dessen* deren Verhinderung vom* von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung [Bezeichnung] unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind , einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, von den Abteilungen oder vom Ausschuss gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.	4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem* der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.	4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem* der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	5. Die Mitgliederversammlung wird von dem* der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen* deren Verhinderung, von seinem* ihrem Stellvertreter*in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	5.) Die Mitgliederversammlung wird von dem* der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen* deren Verhinderung, von seinem* ihrem Stellvertreter*in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen . Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
(Auflösung des Vereins siehe § 19 Abs. 2) 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Anpassung an §33 BGB (Dreiviertelmehrheit): 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In	7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In

	der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.	der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.	9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der Schatzwart*in zu unterschreiben.	9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
	10. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt drei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.	10.) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes	- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft	• Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen	- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen	• Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
c) Entlastung des Vorstandes	- Entlastung der Vorstandschaft	• Entlastung der Vorstandschaft
d) Wahl des Vorstandes	- Wahl der Vorstandschaft und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämter des Hauptausschusses	• Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
e) Wahl der Kassenprüfer/-innen	- Wahl der Kassenprüfer*innen	• Wahl der Kassenprüfer*innen
f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung	- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung, soweit sie nicht die Abteilungen betreffen	• Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § ...der Vereinssatzung
g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge	- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge	• Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen	• Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
§ 11 Vorstand	§ 11 Vorstandschaft	§ 11 Vorstandschaft
1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:	1. Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:	1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
a) Der/die erste Vorsitzende	a) Der*die erste Vorsitzende	a) Der*die erste Vorsitzende
b) Der/die stellvertretende Vorsitzende	b) Der*die stellvertretende Vorsitzende	b) Der*die stellvertretende Vorsitzende
c) Der/die Schatzmeister/in	c) Der*die Schatzmeister*in	c) Der*die Schatzmeister*in
		d) Der*die Schriftführer*in
Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.	Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind der*die stellvertretende Vorsitzende und, der*die Schatzmeister*in gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des*der ersten Vorsitzenden auszuüben.	Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der*die erste Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
	Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die	Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die

	Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.	Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:	2. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:	2.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung	- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung	- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses	- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses	- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes	- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts	- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
	- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern	- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
	Beschlussfassungen der Vorstandschaft sind auch zulässig, wenn ein Vorstandsposten unbesetzt ist.	
		Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung		
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.	3. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.	3.) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
	4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.	4.) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die erste Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.	5. Der*die erste Vorsitzende und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.	
§ 12 Ausschuss	§ 12 Hauptausschuss	§ 12 Hauptausschuss
1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung, also:	1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus	1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzende/r • Schriftführer (stellv. Vorsitzende/r) • Schatzmeister/in 	a) Den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft	a) Den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft
sowie folgenden Personen	b) Aus höchstens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden, weiteren Mitgliedern,	b) Aus mindestens 3 , höchstens 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden, weiteren Mitgliedern, darunter
<ul style="list-style-type: none"> • Seniorenreferent/in • Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen • 5 Jugendleiter/innen aller Abteilungen • Gesamtjugendleiter/in 	c) Den Abteilungsleiter*inne*n sowie	• Der*die Frauenvertreter*in
	den stellvertretenden Abteilungsleiter*inne*n aller Abteilungen	
	d) Dem*r Vereinsjugendleiter*in sowie dem*der stellvertretenden Vereinsjugendleiter*in	• Der*die Jugendleiter*in
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.	2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren, und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.	2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der /die Seniorenreferent/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.	3. Die Mitglieder des Hauptausschusses nach Absatz 1. b) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.	3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Ausschuss kann bei Bedarf vorübergehend weitere Mitglieder funktionsbezogen in den Ausschuss berufen. Wird ersichtlich, dass eine Funktion dauerhaft im Ausschuss vertreten sein muss, so ist diese Position offiziell als Teil des Ausschusses auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen und der entsprechende Vertreter zu wählen.	4. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf im Rahmen der Mitgliederanzahl nach Absatz 1 b vorübergehend weitere Mitglieder funktionsbezogen in den Haupt ausschuss berufen. Wird ersichtlich, dass eine Funktion dauerhaft im Haupt ausschuss vertreten sein muss, so ist diese Position offiziell als Teil des Haupt ausschusses auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen und der entsprechende Vertreter zu wählen.	
5. Der/die gemäß Jugendordnung gewählten Gesamtjugendleiter/in ist von der Mitgliederversammlung im Rahmen der dort stattfindenden Wahlen zu bestätigen.	5. Der*die gemäß Jugendordnung gewählte Vereinsjugendleiter*in und dessen*deren stellvertretende*r Vereinsjugendleiter*in sind von der Mitgliederversammlung im Rahmen der dort stattfindenden Wahlen zu bestätigen.	
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Ausschusssitzungen ein.	6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.	4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie jeweils ein Vertreter jeder Abteilung anwesend sind.	Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands, sowie 50 % der übrigen Ausschussmitglieder nach Ziff. 1 b und c anwesend sind.	
	7. Die Hauptausschusssitzungen werden von dem*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem/r*ihrem/r Stellvertreter*in, sonst vom*von der Schatzmeister*in geleitet.	5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom*von dem*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder

		anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.	Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.	Der Haupt ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.	Der Haupt ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.	
§13 Vereinsjugend und §14 Abteilungen sind gegenüber WLSB vertauscht!		
§ 14 Abteilungen	§ 13 Abteilungen	§ 13 Abteilungen
1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.	1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.	1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen.	2. Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in und Mitarbeiter*inne*n, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen.	2.) Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in geleitet. Der*Die Abteilungsleiter*in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.	3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Führen die Abteilungen eine Kasse, müssen ein*e Kassenwart*in sowie zwei Kassenprüfer*innen gewählt werden, die sonst kein Wahlamt in der Abteilung innehaben, analog § 17. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnungen für ihre Belange geben (s. §15), z.B. Abteilungsordnung, Abteilungsbeitragsordnung, Benutzungsordnungen für abteilungsspezifische Einrichtungen wie z.B. Fußballplätze, Tennishaus, Beachvolleyballfeld	3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins.
4. Im Weiteren gelten alle Regelungen der Satzung für sämtliche Abteilungen und sind analog anzuwenden.	Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.	Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
§ 13 Vereinsjugend	§ 14 Vereinsjugend	§ 14 Vereinsjugend
1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.	1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören an - alle jugendlichen Mitglieder, - Erwachsene bis zu einem in der Jugendordnung festzulegenden Höchstalter, jedoch höchstens bis zum vollendeten 25 Lebensjahr, - sowie die gewählten Mitglieder des Jugend ausschusses an.	1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.	Ergänzungen entsprechend der parallel in Änderung befindlichen Jugendordnung: 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.	2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.	Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 25. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden mit Ausnahme des*der Vereinsjugendleiters*in des Vereins und dessen*deren Stellvertreter*in, diese müssen bei der Wahl volljährig sein. Die zwei Jugendsprecher*inne*n dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben In Ämter des Jugendausschusses können auch Vereinsmitglieder außerhalb der Vereinsjugend gewählt werden.	Stimmberechtigt ist, wer das zehnte zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand . Sie tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.	Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung . Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.	Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand . Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er / Sie wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.	3. Der*die Vereinsjugendleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in gehören dem Hauptausschuss an. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.	3.) Der*die Jugendleiter*in gehört dem Hauptausschuss an. Er*sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
	4. Führt die Vereinsjugend eine eigene Kasse, müssen ein*e Kassenwart*in sowie zwei Kassenprüfer*innen gewählt werden, die sonst kein Wahlamt in der Vereinsjugend innehaben, analog § 17. Für die Einberufung der Jugendversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend.	
§ 15 Ordnungen	§ 15 Ordnungen	§ 15 Ordnungen
Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts-, Finanz- und der Jugendordnung, die vom Ausschuss zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.	Zur Durchführung dieser Satzung können sich der Verein, die Vereinsjugend und die einzelnen Abteilungen Ordnungen geben: 1. Vereinsübergreifende Ordnungen: a) Von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind: - Beitragsordnung für den Hauptverein und - Ehrungsordnung b) Von der Vereinsjugend zu beschließen ist die - Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. c) Vom Hauptausschuss zu beschließen sind - Datenschutzordnung, - Finanzordnung, - Geschäftsordnung und - Benutzungsordnungen für vereinsübergreifende Einrichtungen (z.B. Vereinsheim, Festplatz, Spielplatz, ...) 2. Ordnungen auf Abteilungsebene sind vom jeweiligen Abteilungsausschuss zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen.	Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben: - eine Geschäftsordnung - eine Finanzordnung - eine Beitragsordnung, - eine Datenschutzordnung - sowie eine Ehrungsordnung. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
§ 16 Strafbestimmungen	§ 16 Strafbestimmungen	§ 16 Strafbestimmungen
Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt . Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:	Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Haupt ausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:	Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins . Die Vorstandschaf kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
- Verweis	1. Verweis	1.) Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins	2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines	2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

- Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall	3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall	3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gemäß § 6 Ziff. 4 der Satzung	4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung	4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung
§ 17 Kassenprüfer / in	§ 17 Kassenprüfer*innen	§ 17 Kassenprüfer*in
1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / -innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.	1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht der Vorstandschaft bzw. Abteilungsleitung angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.	1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer / -innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.	2. Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.	2.) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen sofort dem Vorstand berichten.	3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.	3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.	4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.	
	5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein*e Ersatzkassenprüfer*in durch Vorstandschaftsbeschluss kommissarisch berufen werden .	4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.
	6. Analog kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin aus einer Abteilung kann bis zur nächsten Abteilungs- bzw. Jugendversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in durch Abteilungs-/Jugendausschussbeschluss kommissarisch berufen werden.	
§ 18 Datenschutzbestimmungen	§ 18 Datenschutz	§ 18 Datenschutz
1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und ggf. weitere zur Führung der Mitgliedschaft notwendige Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV System des Vorstands gespeichert und stehen auch den Abteilungen zur Verfügung. Die Personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.	1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.	1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind (z. B. Telefon und Faxnummer, E-Mail Adresse, etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.	2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.	2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten ausgehändigt.	3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.	3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.
2. Als Mitglied des WLSB und der sportartspezifischen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Daten wie z. B. Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, der Funktionsträger (z. B. Vorstandsmitglieder) an den jeweiligen Verband zu melden.		
Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (bei Fußball z. B. Torschützen, Platzverweise, sonstige besondere Ereignisse) an den jeweiligen Verband.		
3. Im Rahmen von vereinsinternen Veröffentlichungen des Vereins (Vereinszeitschrift, Schaukasten,) können personenbezogene verwendet werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand		

Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen von Ligaspielen und Turnierergebnissen.		
Die oben genannte Regelung gilt analog auch für Veröffentlichungen die Dritten zugänglich sind (Tagespresse, Internetseite des Vereins). In diesem Fall hat der Verein auch ggf. weitere beteiligte Medien und Verbände über die Einwände des Mitglieds zu informieren.		
4. Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtsdatum aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.		
§ 19 Auflösung des Vereins	§ 19 Auflösung	§ 19 Auflösung
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.	1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.	1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	In dieser Versammlung müssen 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.	In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.	2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren* Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der* die erste Vorsitzende und der* die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren* Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der* die erste Vorsitzende und der* die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Weil der Stadt , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den XY-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Siehe § 13 Abs. 4: Abteilungen können kein Vermögen bilden		
5. Im Falle der Auflösung einzelner Abteilungen fällt das Abteilungsvermögen an den Gesamtverein.		
6. Im Falle der Neugründung eines Sportvereins im Ortsteil Schafhausen mit gemeinnütziger Satzung innerhalb von 3 Jahren hat die Stadtverwaltung Weil der Stadt dem neuen Verein das verwaltete Vermögen zu übertragen.	5. Im Falle der Neugründung eines Sportvereins im Ortsteil Schafhausen mit gemeinnütziger Satzung innerhalb von drei Jahren hat die Stadtverwaltung Weil der Stadt dem neuen Verein das verwaltete Vermögen zu übertragen.	
	6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	5.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 20 In-Kraft-Treten	§ 20 In-Kraft-Treten	§ 20 In-Kraft-Treten
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.	Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.	Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
	Weil der Stadt, den	Musterstadt, den...
	gez. 1. Vorsitzender des Vereins	gez. Max Mustermann, 1. Vorsitzender des Vereins